

Zwölfter Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1863)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwölfter
Bericht des Generalprokurators
an
das Obergericht
über den
Anstand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
im Jahre 1863.

Herr Präsident,
Herrn Obergerichter!

Um den jährlichen Berichten des Generalprokurators in Zukunft einen mehreren praktischen Werth zu verleihen, hat sich derselbe entschlossen, jeweilen wenigstens einen die Strafrechtspflege angehenden Gegenstand etwas ausführlicher zu behandeln und wo nöthig Anträge zur Verbesserung oder Abhülfe damit zu verbinden. Dießmal hat er sich hiefür das Gefangenschaftswesen ausersehen, welches schon seit Langem der munde Fleck unserer Strafrechtspflege bildet. Nichtsdestoweniger sollen die jährlichen Berichte immerhin wie bisher eine möglichst gedrängte mit statistischen Nachweisen begleitete

Darstellung des Ganges der Strafrechtspflege in dem betreffenden Jahre enthalten. Es soll auch in dem gegenwärtigen Berichte diese Darstellung nicht fehlen.

Die gerichtliche Polizei.

Da der Bericht für das Jahr 1862 sich über diesen Gegenstand im Allgemeinen ausführlich verbreitet hat, so beschränkt sich der Unterzeichnete dießmal auf einige Bemerkungen, welche den Spezialberichten der Bezirksprokuratoren entnommen sind.

1. In einigen Amtsbezirken, namentlich im Jura, scheint es Uebung zu sein, daß die Landjäger vorerst die Regierungsstatthalter anfragen, ob sie im gegebenen Falle eine Anzeige einreichen sollen oder nicht. Es ist klar, daß auf diese Weise die Kontrolle, welche das Gesetz im Interesse einer gerechten und unparteiischen, jede Willkühr oder Gunst ausschließenden Handhabung der gerichtlichen Polizei den Bezirksprokuratoren zur Pflicht macht, geradezu illusorisch gemacht wird. Aus den Art. 57, 59, 60, 75 und 77 St. B. geht deutlich hervor, daß die Angestellten der gerichtlichen Polizei über jede zu ihrer Kenntniß gelangende oder von ihnen erforderte strafbare Handlung, bei Strafe im Unterlassungsfalle, Anzeige machen sollen, ohne vorher den Regierungsstatthalter zu befragen. Es ist daher auch dem Bezirksprokurator des fünften Bezirks hierseits die Weisung ertheilt worden, derartige zu seiner Kenntniß gelangende Widerhandlungen der Anklagekammer als Aufsichtsbehörde über die Angestellten der gerichtlichen Polizei sofort einzuberichten.

2. Allerdings steht dem Regierungsstatthalter nach Art. 74 St. B. das Recht und die Pflicht zu, die ihm eingereichten Anzeigen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und zu

beschließen, daß der Sache keine weitere Folge zu geben sei (mit andern Worten sie ad acta zu legen), wenn es sich als unzweifelhaft herausstellt, daß keine strafbare Handlung vorliegt. Allein immerhin sollen auch diese Anzeigen, sowie die dießfällige Verfügung des Regierungsstatthalters in die Controlle eingetragen werden, damit der Bezirksprocurator bei der ihm zur Pflicht gemachten periodischen Einsicht dieser letztern sich überzeugen könne, ob und aus welchen Gründen den betreffenden Anzeigen keine Folge gegeben worden sei und eventuell sich über die dießfällige Verfügung bei der Anklagekammer beschweren könne.

3. Auch in andern Beziehungen wird (wie schon wiederholt gerügt) der angeführte, die Kompetenz der Regierungsstatthalter normirende Art. 74 St. B., nur sehr unvollkommen befolgt. Nur in seltenen Fällen thun die Regierungsstatthalter, was ihnen zur Pflicht gemacht ist, nämlich die ersten vorläufigen Vorkehren zur Herstellung des objektiven Thatbestandes und zur Entdeckung des Thäters zu treffen. Die meisten Regierungsstatthalter finden es bequemer, die Anzeigen, sowie sie ihnen eingereicht werden, sofort dem Untersuchungsrichter zu überweisen, und diesem Alles Weitere anheim zu stellen. Und doch wurde seiner Zeit der fragliche Art. 74 St. B. gerade auf die Klage verschiedener Regierungsstatthalter in der angegebenen Weise modificirt, daß sie — ohne jene Befugniß — in ihrer Thätigkeit gelähmt seien und ihre Stellung als erste Polizeibeamte des Amtsbezirks eine wirkungslose und gefährdete sei.

4. Auch in Betreff der Vollziehung der Strafurtheile herrscht bedeutende Verschiedenheit. In den einen Amtsbezirken geschieht dieselbe gehörig und rasch, so daß die Kontrollen wenig Ausstände zeigen, in andern Bezirken hingegen läßig, sei es nun aus Mangel an Thätigkeit der betreffen-

den Vollziehungsbeamten oder aus allzu großer Nachsicht gegen die Verurtheilten, die nie verlegen sind, Gründe oder mindestens Vorwände vorzubringen, um die Vollziehung so lange als möglich hinauszuschieben. Auch mit dem Begnadigungsrecht wird häufig Mißbrauch getrieben. Nichts lähmt aber die Wirksamkeit der Strafjustiz mehr, als wenn die von den Gerichten erlassenen Strafurtheile entweder gar nicht, oder nicht mit der erforderlichen Raschheit vollzogen werden.

Bei diesem Anlaß ist noch zu erwähnen, daß auch der Bezug der Bußen und Untersuchungskosten nicht überall dem Gesetze gemäß stattfindet. Derselbe liegt nämlich den Regierungsstatthaltern ob. Nun geschieht es aber hin und wieder, daß die Amtsgerichtsschreiber oder Audienzaktuarien den Betreffenden Bußen und Kosten abnehmen und statt sie sofort dem Regierungsstatthalter abzuliefern, welcher die Verrechnung und Repartition zu besorgen hat, die empfangenen Gelder auf Rechnung der ihnen zukommenden Kosten innebehalten, wodurch zwischen den Regierungsstatthaltern und den Gerichtsschreibern ein Rechnungsverhältniß entsteht, welches, wie die Erfahrung bereits gezeigt hat, zu Verwirrung und Mißbräuchen führt.

Der Generalprokurator hat denn auch nicht ermangelt, die Justiz- und Polizeidirektion auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen.

Im Laufe des Jahres 1863 langten Anzeigen über begangene Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen (mit Ausnahme der Forst- und Feldfrevel) ein . 16,039

Davon wurden von den Regierungsstatthaltern den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als

Uebertrag 16,039

Uebertrag 16,039

eine strafbare erachtet wurde oder wegen Mangel
an Spuren eines muthmaßlichen Thäters . . . 1,075

Den Untersuchungsrichtern wurden überwiesen 14,964

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungs-
richters und Bezirksprokurators wurde die Untersuchung nach
Art. 235 St. B. aufgehoben:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	43
Interlaken	34
Konolfingen	29
Oberhasle	13
Saanen	16
Niedersimmenthal	5
Obersimmenthal	4
Thun	23
	167

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	171
Schwarzenburg	13
Gefstigen	13
	190

Im dritten Geschwornenbezirk.

Marwangen	91
Burgdorf	91
Signau	73
Trachselwald	31
Wangen	52
	338

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	18
Biel	41
Büren	27
Erlach	15
Fraubrunnen	14
Laupen	1
Nidau	11
	127

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtelary	85
Delsberg	74
Freibergen	19
Laufen	69
Münster	77
Neuenstadt	12
Pruntrut	36
	372

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchungen gibt die Tabelle I Auskunft. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Geschwornenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	5
Interlaken	13
Konolfingen	10
Oberhasle	3
Saanen	2

Uebertrag 33

	Uebertrag	33
Nieder-Simmenthal		4
Ober-Simmenthal		4
Thun		12
		53

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	61
Schwarzenburg	12
Seftigen	14
	87

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	15
Burgdorf	20
Signau	20
Trachselwald	18
Wangen	18
	91

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	8
Biel	27
Büren	3
Erlach	6
Fraubrunnen	2
Laupen	8
Nidau	15
	69

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtelary	23
Delsberg	4
Freibergen	2
Baufen	4
Münster	2
Neuenstadt	2
Brumtrut	8
	45

Ueber die Dauer der Präventivhaft der den Assisen überwiesenen Angeschuldigten gibt die Tabelle III. Auskunft.

Die Untersuchungsrichter entwickeln im Ganzen eine lobenswerthe Thätigkeit. Die Untersuchungen werden im Allgemeinen nach den gesetzlichen Vorschriften geführt. Ungerechtfertigte Verzögerungen kommen selten vor, im Gegentheil werden die Untersuchungen mit möglichster Raschheit an die Hand genommen und zu Ende geführt. Zu bemerken ist indeß, daß das Sanitätskollegium, welchem nach gesetzlicher Vorschrift die Sektionsberichte bei Tödtungen eingesandt werden müssen, häufig allzulange auf sein Obergutachten warten läßt. Ungesetzliche Wahrheitserforschungsmittel werden keine angewendet. Wenigstens sind weder hierüber noch über die sonstige Behandlung der Untersuchungsgefangenen von irgend einer Seite Klagen geführt worden. Einzig wird von dem Herrn Bezirksprokurator des fünften Bezirks bemerkt, daß in Brumtrut zuweilen Untersuchungsgefangene gleich den Sträflingen zuweilen zur Arbeit angehalten werden, was jedenfalls nur mit ihrer Zustimmung geschehen sollte. Dagegen gibt das Gefangenschaftswesen schon seit Längem Grund zu den begründetsten Klagen.

Es ist in den Berichten des Generalprokurators schon öfters auf den mangelhaften Zustand der Untersuchungsgefängnisse hingewiesen worden. Da indeß bis jetzt in dieser Beziehung keine durchgreifende Abhülfe getroffen worden ist, sondern man sich begnügte, auf einzelnen Amtssitzen, sei es durch Reparation oder Erweiterung der bestehenden Gefangenschaften, den allerdringendsten Mängeln und Bedürfnissen abzuhelpen, so findet sich der Generalprokurator dießmal veranlaßt, diesen wichtigen Gegenstand etwas ausführlicher zu behandeln und zur Sprache zu bringen, wenn auch für den Augenblick bei den anderweitigen vielfachen Ansprüchen, welche an die Staatsfinanzen von anderer Seite gemacht werden, keine große Hoffnung vorhanden ist, daß seine Vorschläge Berücksichtigung finden werden.

Die Spezialberichte der Herren Bezirksprokuratoren geben über den Zustand der Untersuchungsgefängnisse ein unerfreuliches, ja da und dort geradezu trostloses Bild.

Die erste und wichtigste Eigenschaft der Untersuchungsgefängnisse ist wohl die, daß sie Sicherheit gewähren sollen gegen Entweichungen. Allein gerade diese erste Bedingung erfüllen unsere dormaligen Untersuchungsgefängnisse in ihrer Mehrzahl nicht oder doch nur sehr unvollkommen. Die öftern Entweichungen, welche stattfinden, haben ihren hauptsächlichsten Grund in dem mangelhaften Zustande unserer, meist aus früherer Zeit herkommenden, durch das Alter morsch gewordenen Amtsgefängnisse. Zwar wurden in einigen Amtsbezirken neue Gefangenschaften errichtet, allein wahrscheinlich aus Ersparnißrückichten so wenig solid, daß sie noch weniger Sicherheit gewähren als die alten.

An manchen Orten finden sich auch Gefangenschaften, welche wegen Mangel an Licht und Luft für die Gesundheit in hohem Grade schädlich sind. An andern Orten wie na-

mentlich in Bern wiederum sind die Gefangenschaften nicht in genügender Zahl vorhanden, so daß nicht nur hin und wieder mehrere Untersuchungsgefangene die nämliche Zelle theilen müssen, was für die Untersuchung höchst nachtheilig ist und Collusionen aller Art ermöglicht, sondern selbst Untersuchungsgefangene und Strafgefangene zusammen gethan werden müssen, während das Gesetz vorschreibt, daß die Untersuchungsgefängnisse so viel möglich von den Strafgefängnissen geschieden werden sollen. Da die Berichte der Herren Bezirksprokuratoren über alle diese Mängel und Uebelstände möglichst detaillirte Angaben enthalten, so beschränkt sich der Generalprokurator auf diese Berichte zu verweisen, indem eine auch nur auszugsweise Mittheilung derselben zu weit führen würde.

Es genügt, im Allgemeinen auf die dringende Nothwendigkeit einer gründlichen und schnellen Abhülfe aufmerksam gemacht zu haben. Wenn in neuerer Zeit beinahe alle Staaten bemüht sind, selbst die Strafanstalten, woselbst doch nur solche Personen enthalten werden, deren Schuld durch gerichtliches Urtheil konstatiert ist, auf eine den Anforderungen der Civilisation und Humanität entsprechende Weise einzurichten, so muß die gleiche Forderung noch in erhöhtem Grade in Betreff der Untersuchungsgefängnisse gelten, da in denselben nur solche Personen enthalten sind, deren Schuld noch nicht erwiesen, gegentheils die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie als unschuldig erfunden werden können. Der Staat ist nicht im Stande, die Nachtheile wiederum vollständig gut zu machen, welche einem Untersuchungsgefangenen, der freigesprochen wird, durch die Beraubung seiner Freiheit zugefügt worden, und um so mehr ist es daher eine heilige Pflicht der Staatsbehörden, dafür zu sorgen, daß die Präventivhaft, die schon ohnehin ein empfindliches Uebel ist,

nicht noch durch mangelhafte und ungesunde Beschaffenheit der Untersuchungsgefängnisse erschwert werde.

Durch bloße Reparationen der bisherigen Untersuchungsgefängnisse kann zwar wohl da und dort den dringendsten Mängeln momentan abgeholfen werden, allein gründliche und nachhaltige Beseitigung der gerügten Uebelstände dürfte wohl nur durch eine radikale Reform des Gefängnißwesens möglich sein. Das Rationellste wäre, nach hierseitiger Ansicht, wenn in jedem der fünf Geschwornenbezirke, gleich wie es anderwärts der Fall ist, ein Gerichtsgebäude errichtet würde, welches einerseits die nöthigen Räume für die Sitzungslokale der Assisen nebst Dependenzen und anderseits die erforderliche Anzahl von Gefangenschaften enthalten würde, in welche die Untersuchungsgefangenen nach dem Schluß der Voruntersuchung aus den Amtsgefängnissen zu bringen und bis zum Urtheile der Assisen zu enthalten wären. Auf diese Weise würde die Dauer der Haft der Untersuchungsgefangenen in den ungesunden Amtsgefängnissen bedeutend abgekürzt, und gleichzeitig die Absönderung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ermöglicht.

Ein solches Gebäude, welches nebstdem auch noch die nöthigen Lokalitäten für den Regierungstatthalter, den Gerichtspräsidenten, sowie für die Gemeindebehörden u. s. w. enthält, besitzt allein Biel. In Burgdorf wurde ferner ein neuer Assisensaal nebst Gefangenschaften erbaut, welche aber nach dem Berichte des Herrn Bezirksprokurators sehr Vieles zu wünschen übrig lassen. Dagegen geschah in den drei übrigen Geschwornenbezirken wenig oder nichts. Am fühlbarsten ist der Mangel eines geeigneten Assisenlokals sowie der nöthigen Zahl von Untersuchungsgefängnissen in der Hauptstadt.

Bereits vor mehreren Jahren wurde zwar durch Aufnahme von Plänen zu Erstellung eines neuen Gerichtsgebäudes in Bern ein Anfang gemacht. Allein die Sache gerieth aus hieserits unbekannten Gründen in's Stocken. Es wäre dringend, daß das daherige Projekt möglichst bald wieder an die Hand genommen und zur Ausführung gebracht würde und sodann successive auch in den übrigen Geschwornenbezirken gleiche Gebäude erstellt würden, was auf eine Reihe von Jahren vertheilt denn doch die finanziellen Kräfte des Staates nicht in dem Maße in Anspruch nehmen würde, als man vielleicht befürchtet. Es hat denn auch der Generalprokurator diesen wichtigen Gegenstand durch eine besondere Eingabe bei dem Regierungsrathe neuerdings in Anregung gebracht.

Die Staatsanwaltschaft.

Generalprokurator.

Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berufen ist (Anlagekammer, Polizeikammer und Appellations- und Cassationshof) zusammen und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichtes verwiesen, welche jene Behörden angehen, sowie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten.

Geschäfte der Anlagekammer.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studien und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag	345
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anlagekammer	554
Zahl der Sitzungen, welchen er beizuohnte	105

Geschäfte der Polizeikammer.

Zahl der beurtheilten korrektionellen und Polizeistrafffälle	419
--	-----

Geschäfte des Appellations- und Kassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	14
„ „ mündlichen Vorträge	2
„ „ schriftlichen Anträge	19

Hiezu kommt die Korrespondenz mit den Bezirksprokuratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten, die Prüfung der Wahlprotokolle der Geschwornen u. s. w.

Schließlich wird bemerkt, daß der Generalprokurator während eines ihm bewilligten fünfwöchentlichen Urlaubs durch Herrn Bezirksprokurator Leuenberger vertreten wurde.

Bezirksprokuratoren.

In dem Personal der Staatsanwaltschaft fand nur die Aenderung statt, daß an die Stelle des Bezirksprokurators des zweiten Bezirks, Herrn Rudolf Leuenberger, dessen Rücktritt sehr zu bedauern ist, Herr Fürsprecher Johann Raaf-laub trat.

Ueber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen IV und X eine summarische Uebersicht. Im Uebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten.

Die Anklagekammer.

In dem Personal der Anklagekammer fand im Jahr 1863 keine Veränderung statt.

Die Anklagekammer hielt im Jahre 1863 103 Sitzungen.

Die Gesamtzahl der von ihr behandelten Geschäfte beträgt 549. Im Vorjahre betrug sie 545. Ueber die Zahl

der Untersuchungen, welche ihr vorgelegt wurden, geben die Tabellen I und II Aufschluß.

	Fälle. Personen	
Am 31. Dezember 1862 waren zufolge des vorjährigen Berichts unerledigt	3	4
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1863 lang-		
ten ein	345	559
Den Assisen wurden überwiesen	161	244
Den korrekzionellen Gerichten wurden überwiesen	83	105
Dem Polizeirichter wurden überwiesen	22	26
Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen	—	184
Unerledigt waren auf 1. Januar 1864	3	4

Unter den zahlreichen Untersuchungen, welche die Anklagekammer im Jahr 1863 beschäftigten, sind besonders hervorzuheben: vorerst diejenige gegen den Kassier der Hypothekarkasse, Blatter, wegen Unterschlagung, zu deren Führung wegen verwandtschaftlichen Verhältnissen des ordentlichen Untersuchungsrichters ein außerordentlicher, in der Person des seither verstorbenen Hrn. Amtsrichter von Werdt, ernannt wurde; ferner diejenige gegen Fürsprecher Christian Wyß wegen Wechselfälschung; endlich die sehr voluminöse Untersuchung in Betreff des Brandes in Zweisimmen, geführt durch den ad hoc zum außerordentlichen Untersuchungsrichter ernannten Herrn alt Gerichtspräsidenten Häuselmann in Thun. Ueberdieß mußte auch noch wegen der von verschiedenen Seiten erhobenen Anklagen auf Wahlbestechung und Wahlbetrug bei Anlaß einer Großrathswahl in Wimmis ein außerordentlicher Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Gerichtspräsidenten Schilt von Oberhasle bestellt werden.

Im Uebrigen gingen die Geschäfte der Anklagekammer ihren geregelten Gang und besonders bemerkenswerthes fiel nichts vor.

Die Assisen.

1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Zum ersten Male seit Einführung des gegenwärtigen Strafverfahrens fand im Jahre 1863 in jedem der fünf Geschwornenbezirke vierteljährlich eine Assisensitzung statt, allein in Delsberg wurden nur drei Sitzungen abgehalten. Diese Neuerung entspricht nicht nur dem Gesetze, sondern ist auch geeignet den Justizgang möglichst zu beschleunigen.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle IV zu entnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 142 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 160 Fälle wider 243 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,39, auf einen Angeklagten 0,58 Tag zu rechnen sind.

2. Zusammensetzung der Assisenhöfe.

Kriminalkammer.

In dem Personal der Kriminalkammer fand im Jahre 1863 keine Aenderung statt.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschwornenbezirks.

Geschworne.

Infolge Auslauf der dreijährigen Amtsdauer der bisherigen Geschwornen wurde auf Anordnung des Regierungsrathes unterm 25. Oktober 1863 zur Neuwahl von Geschwornen geschritten. Da nur wenige Ablehnungen oder ungünstige Wahlen erfolgten, so gab die Prüfung der Wahlprotokolle und die Bildung der Geschwornenliste zu keinen besondern Anständen Veranlassung und es konnten die neuen Geschwornen bereits am 1. Dezember in Funktion treten.

3. Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Ueber den Ausgang der von den Assisen im Jahr 1863 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle IV das Erforderliche hervor.

Von dem Schwurgerichte wurden im Berichtjahre verurtheilt 208 Personen, freigesprochen 35.

Im Vorjahre betrug die Zahl der verurtheilten Personen 157, diejenige der freigesprochenen 20.

Die Zahl der auf jeden Geschwornenbezirk und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle V ersichtlich.

Darnach fallen:

Auf den	I. Geschwornenbezirk	23
" "	II.	40
" "	III.	32
" "	IV.	41
" "	V.	24
		160

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen stellt sich nach Tabelle IV heraus, wie folgt:

Im	I. Geschwornenbezirk	wie	1 : 7,250
"	II.	"	1 : 7,500
"	III.	"	1 : 9,400
"	IV.	"	1 : 5,500
"	V.	"	1 : 3,200

Im Ganzen wie 1 : 5,943

Im Vorjahre verhielt sich dasselbe wie 1 : 7,850.

Das Verhältniß der im Jahr 1863 von den Assisen verurtheilten Personen zur Bevölkerung der einzelnen Geschwornenbezirke stellt sich nach Tabelle IX heraus, wie folgt:

Im	I. Geschwornenbezirk wie	1 : 3905,758
"	II. " "	1 : 1831,467
"	III. " "	1 : 2390,659
"	IV. " "	1 : 1293,200
"	V. " "	1 : 2749,094

Im Ganzen wie 1 : 2245,870

Wegen welchen Verbrechen die vor die Schwurgerichte gestellten Personen verurtheilt worden sind, ergibt sich aus der Tabelle VI.

Es sind also nach der Zahl der Angeklagten geordnet, verurtheilt, wegen:

1) Diebstahl, Versuch, Gehülfschaft, Fehlerei	97
2) Mißhandlung	36
3) Fälschung	15
4) Nothzucht, Versuch	14
5) Brandstiftung, Versuch, Drohung	8
6) Kindermord, Verheimlichung der Niederkunft	7
7) Unterschlagung	7
8) Betrug	5
9) Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte	4
10) Mord, Versuch	3
11) Schändung	3
12) Raub	3
13) Münzfälschung, Ausgeben falschen Geldes	2
14) Abtreibung	1
15) Meineid	1
16) Gefährdung eines Eisenbahnzuges	1
17) Preßvergehen	1
	<u>208</u>

Rückichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter VII und VIII anliegenden Tabellen Bezug zu nehmen.

Verurtheilt wurden danach:

zu Kettenstrafe	32
„ Zuchthausstrafe	84
„ Gefängniß oder Einsperrung	86
„ Kantonsverweisung	1
„ Geldbußen	5
	208

Bezüglich des Familienstandes, Alters, der Herkunft, Begangenschaft und der frühern Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabelle VI verwiesen.

Es befinden sich unter den Verurtheilten 185 Männer und 23 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den erstern stellt sich also wie 1 : 8,043.

Hinsichtlich des Alters befinden sich unter den Verurtheilten: unter 16 Jahren 0, von 16—20 17, von 21—30 93, von 31—40 51, 41—50 28, von 51—60 15, von 61—70 4.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 176, Schweizer aus andern Kantonen 23, Fremde 9.

Die Begangenschaft betreffend, so sind unter den Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 87, Gewerbsleute 82, Beamte 2, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 11, Vaganten 26.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden 108, noch nie 100.

Vergleicht man die Zahl der im Jahr 1863 von den Assisen verurtheilten Personen mit der Durchschnittszahl der in den zehn vorhergegangenen Jahren verurtheilten Personen, so erzeigt sich eine Verminderung von 62.

Ueber die Wirksamkeit des Geschworneninstituts hat sich der Unterzeichnete bereits in seinem vorjährigen Berichte ausführlicher ausgesprochen und zwar gestützt auf die

in dem Zeitraum der letzten zehn Jahre gesammelten Erfahrungen. Er will daher bereits Gesagtes nicht wiederholen.

Jedoch kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden, was der Herr Bezirksprokurator des fünften Bezirks in seinem Berichte über diesen Gegenstand bemerkt. Dieser Beamte äußert nämlich seine Zweifel ob das Geschworneninstitut seit seiner Einführung im Jura an Popularität gewonnen habe. Die Geschwornen geben öfters Wahrsprüche ab, welche mit Recht oder Unrecht, die Billigung des Publikums nicht finden, und zwar namentlich in schwerern Fällen, welche ein gewisses Aufsehen machten. Nun sei es klar, daß je öfter die Aussprüche der Geschwornen mit dem Urtheile des Publikums nicht übereinstimmen, desto weniger das Geschworneninstitut die Sympathien der Bevölkerung für sich haben werde. Hin und wieder gebe sich auch die Meinung kund, es biete jenes Institut keine größere Garantie für eine gute Administration der Kriminaljustiz dar, als ein aus stehenden Richtern zusammengesetztes Gericht, und es spreche auch die finanzielle Seite der Frage keineswegs zu Gunsten des Geschworneninstituts.

Im Fernern bemerkt der Herr Bezirksprokurator des fünften Bezirks, daß entgegen der Vorschrift des Art. 410 St. B. die Verhandlungen vor den Assisen öfters unterbrochen werden, und daß während diesen Unterbrechungen die Geschwornen sich frei nach außen mittheilen können. Die Letztern werden hiedurch in die Lage versetzt, die Elemente zu ihrer Ueberzeugung eher außerhalb des Gerichtssaales als in demselben zu sammeln. Häufig habe man Gelegenheit in den Vorzimmern des Assisensaales und in Wirthshäusern Verwandte und Freunde der Angeklagten zu sehen, welche die Geschwornen anreden und mit ihnen über die an der Tagesordnung befindlichen Geschäfte sprechen.

Diesem, die Unpartheilichkeit und Unabhängigkeit der Geschwornen gefährdenden Uebelstände sollte ohne weiters abgeholfen werden. Die Achtung vor dem Institut der Geschwornen und vor den Wahrsprüchen derselben könnte durch die Beseitigung dieses Uebelstandes nur gewinnen. Der Generalprokurator ist ganz damit einverstanden, daß bis jetzt und zwar nicht nur im Jura zu wenig Gewicht auf die strenge Abgeschlossenheit der Geschwornen von dem Publikum gelegt worden ist, muß aber bemerken, daß der gerügte Uebelstand bei der mangelhaften Beschaffenheit der gegenwärtigen Sitzungslokalien der Assisen, wovon schon oben die Rede war, schwer ganz zu beseitigen sein wird.

Die korrekzionellen Gerichte.

Ueber die Thätigkeit der korrekzionellen Gerichte erster Instanz während des Jahres 1863 enthält die Tabelle X das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten korrekzionellen Strassfälle vertheilt sich den Amtsbezirken nach wie folgt:

Narberg	.	.	.	.	87
Narmangen	.	.	.	.	146
Bern	.	.	.	.	613
Biel	.	.	.	.	115
Büren	.	.	.	.	47
Burgdorf	.	.	.	.	159
Courtelary	.	.	.	.	187
Delsberg	.	.	.	.	66
Erlach	.	.	.	.	8
Fraubrunnen	.	.	.	.	102
Freibergen	.	.	.	.	55

Uebertrag 1585

	Uebertrag	1585
Frutigen	13	
Interlaken	97	
Konolfingen	32	
Laufen	34	
Laupen	43	
Münster	67	
Neuenstadt	31	
Nidau	62	
Oberhasle	21	
Pruntrut	138	
Saanen	18	
Schwarzenburg	72	
Sestigen	105	
Signau	159	
Obersimmenthal	19	
Niedersimmenthal	39	
Thun	111	
Trachselwald	104	
Wangen	90	

2840

Die durchschnittliche Zahl der in den vorhergegangenen zehn Jahren von den korrekzionellen Gerichten verurtheilten Personen beträgt 2543

Es erzeigt sich demnach eine Vermehrung von 297

Die Rechtsprechung der Amtsgerichte als korrekzionelle Gerichte ist fortwährend eine befriedigende. Hin und wieder geschieht es indeß, daß die Urtheile nicht mit der wünschenswerthen Beförderung ausgefertigt werden. Auch rügt der Herr Bezirksprokurator des fünften Bezirks, daß die Urtheile oft durch einen bloßen Angestellten des Gerichtsschreibers abgefaßt werden, und zwar lediglich auf Notizen hin, welche

ihm der Amtsgerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter mittheilt, daß ferner in einigen Amtsbezirken, wie namentlich in Münster, Bruntrut und Courtelary die Einschreibung der Urtheile in die Protokolle im Rückstande sei.

Die Polizeirichter.

Die Zahl der von den Polizeirichtern verurtheilten Personen vertheilt sich den Amtsbezirken nach, laut Tabelle XI, wie folgt:

Narberg	965
Narwangen	1190
Bern	4390
Biel	663
Büren	283
Burgdorf	1215
Courtelary	572
Delsberg	442
Erlach	320
Fraubrunnen	586
Freibergen	321
Frutigen	130
Interlaken	641
Konolfingen	932
Laufen	291
Laupen	550
Münster	284
Neuenstadt	182
Nidau	536
Oberhasle	26
Bruntrut	724
Saanen	244

Uebertrag 16,487

Uebertrag	16,487	
Schwarzenburg	503	
Sestigen	763	
Signau	881	
Nieder-Simmenthal	305	
Ober-Simmenthal	112	
Thun	1139	
Trachselwald	694	
Wangen	479	
		20,363

Die durchschnittliche Zahl der in den vorhergegangenen zehn Jahren von den Polizeirichtern verurtheilten Personen beträgt 18,074

Es erzeigt sich demnach eine Vermehrung von 2,289 herrührend hauptsächlich von der Zunahme der Holzfrevel und Schulversäumnisse.

Die Polizeikammer.

Ueber die Thätigkeit der Polizeikammer gibt die Tabelle XII Auskunft.

Die Zahl der von der Polizeikammer beurtheilten korrekzionellen und Polizeistrafffälle vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1863 beträgt 419

Die durchschnittliche Zahl derselben in den vorhergegangenen zehn Jahren beläuft sich auf 291

Es erzeigt sich demnach eine Vermehrung von 128

Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 87, worunter 46 Forumsverschließungen.

In 151 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile bestätigt, in 204 abgeändert und zwar in 142 Fällen gemildert, in 62 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amtszwegen kassirt 18 Urtheile. Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen beträgt 103.

Appellations- und Kassationshof.

Revisionsgesuche kamen zur Beurtheilung 7. Zwei derselben wurden begründet erklärt, die übrigen hingegen abgewiesen. Von zwei Kassationsgesuchen, welche einlangten, wurde das eine begründet erklärt und das daherige Urtheil kassirt, das andere aber abgewiesen. Verjährungseinreden gegen die Vollziehung von Strafurtheilen kamen ein und wurden zugesprochen 5.

Kosten.

Nach Tabelle XIII betrugen die Gesamtkosten der Straßjustizverwaltung in den Amtsbezirken im Jahr 1863 nach Abzug der Rückerstattungen . . . Fr. 88,493. 80

Im Jahr 1862 beliefen sich dieselben auf „ 88,444. 05

Es erzeigt sich daher eine kleine Mehrausgabe von Fr. 49. 75

Der Aufwand für die Geschwornengerichte (mit Inbegriff der Staatsanwaltschaft) betrug laut Tabelle XIV im Jahr 1863 Fr. 45,133. 06
im Vorjahre aber nur „ 39,021. 91

so daß sich eine Mehrausgabe herausstellt von Fr. 6,111. 15

welche hauptsächlich daher rührt, daß (wie schon oben bemerkt) im Jahr 1863 zum ersten Male seit dem Bestande der Schwurgerichte in jedem Bezirke vierteljährlich eine

Sitzung der Assisen stattfand, mit Ausnahme des fünften Bezirks, in welchem nur drei Sitzungen abgehalten wurden.

Vergleicht man die zehnjährige Durchschnittssumme des Aufwandes für die Strafjustizverwaltung in den Amtsbezirken, welche beträgt Fr. 96,126. 71

mit dem Aufwande pro 1863 von „ 88,493. 80

so erzeugt sich eine Minderausgabe von Fr. 7,632. 91

Für die Geschwornengerichte wurde während den letzten zehn Jahren durchschnittlich verausgabt . Fr. 37,125. 87

und im Jahr 1863 „ 45,133. 06

so daß sich sich eine Mehrausgabe herausstellt von Fr. 8,007. 19

welche in dem angeführten Grunde ihre Erklärung findet.



